

Themen dieser Ausgabe unter anderem...

- ◆ Betriebsprüfung – Keine Vorlagepflicht für die gespeicherten Einzeldaten zu Verkäufen im Rahmen einer Außenprüfung (Seite 4)
- ◆ Steuerstrafrecht – Keine Steuerhinterziehung trotz Nichtabgabe der Steuererklärung bei Einschaltung eines Steuerberaters (Seite 5)
- ◆ Steuerberaterhaftung – Keine Hinweispflicht des Steuerberaters auf mögliche Insolvenzreife der GmbH im Rahmen eines allgemeinen Beratungsmandates (Seite 6)
- ◆ Steuerrecht – Ein Rechtsgeschäft ist als steuerlich wirksam zu betrachten – gleich, ob zwischen den Parteien die zivilrechtliche Wirksamkeit streitig ist oder nicht (Seite 7)
- ◆ Steuerrecht/Strafrecht – Kein Abzug von Strafverteidigungskosten als außergewöhnliche Belastung (Seite 8)

Arne Lißewski • Michael Suckow • Joachim Albers

Steuerhinterziehung – was nun?

Ermittlungsmethoden • Konsequenzen

RATGEBER



Beck-Rechtsberater im dtv

Beck
KOMPAKT



Beck
KOMPAKT

Steuerhinterziehung

A. Lißewski / M. Suckow / J. Albers

Steuer- hinterziehung – Straftat und Rechtsfolgen

Bewährte
Wege aus der
Steuerfalle

C. H. Beck





Liebe Leserin,
lieber Leser,

besonders erfreuen wird Sie in dieser Ausgabe sicher, dass den Steuerberater nach der Entscheidung des BGH aus März 2013 keine Hinweispflicht zur Insolvenzreife einer von dem Steuerberater beratenen GmbH trifft. Eine Entscheidung, die wir bereits im letzten Newsletter angekündigt hatten. Darüber hinaus möchten wir nochmals ausdrücklich auf die sehr relevante Entscheidung des Finanzgerichts Hessen hinweisen, in der das Gericht der Finanzverwaltung deutliche Schranken bei der Prüfung der Barkasse zuweist.

Bitte beachten Sie auch unsere historische Entscheidung aus dem Jahr 1973, die wir Ihnen vorstellen. Diese Entscheidung des BFH ist wirklich eine Entdeckung und eine scharfe Waffe für den Steuerstrafverteidiger.

Wie immer wünsche ich Ihnen nun viel Vergnügen bei der Lektüre und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Arne Lißewski'.

Arne Lißewski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Betriebsprüfung – Keine Vorlagepflicht für die gespeicherten Einzeldaten zu Verkäufen im Rahmen einer Außenprüfung

Das Finanzgericht Hessen hat in seinem Urteil vom 24.04.2013, Az. 4 K 422/12, hoch relevante Aussagen zu dem Umfang der Mitwirkungsspflicht im Rahmen von Betriebsprüfungen gemacht.

In seinem Urteil hat das Finanzgericht Hessen entschieden, dass sich die Mitwirkungsspflicht, hier insbesondere die Vorlagepflicht gegenüber dem Finanzamt, auf das verpflichtend zu führende Kassenbuch sowie die Tagesendsummenbons beschränkt. Keine Vorlagepflicht besteht im Hinblick auf freiwillig und programmgesteuert gespeicherte Einzeldaten der Einzelverkäufe. Diese fehlende Mitwirkungsverpflichtung gilt auch dann, wenn diese Einzelaufzeichnungen die rückschauende Verprobung des Kassenbuchs und der Tagesendsummenbons durch das Finanzamt erleichtert.

Im vorliegenden Verfahren verlangte das

prüfende Finanzamt von der Steuerpflichtigen die Übergabe einer elektronischen Datei, aus der sich die Einzel-Barverkäufe ergeben sollten. Diese Dateien waren bei der Steuerpflichtigen auch vorhanden, weil sie über ein PC-Kassensystem verfügte. Der Steuerberater der Steuerpflichtigen verweigerte jedoch die Herausgabe dieser Datei. Das Finanzamt erließ daraufhin einen Bescheid unter Androhung eines Verzögerungsentgelts und forderte nochmals auf, die vorhandenen Daten vorzulegen. Diese Einzelverkaufsdateien seien Bestandteil der Grundaufzeichnung nach § 147 Abs. 6 AO und daher vorzulegen.

Das Finanzgericht Hessen hat nun in seinem Urteil klargestellt, dass die elektronischen Daten zu Einzelverkäufen nicht Bestandteil der Grundaufzeichnungen nach § 147 Abs. 6 AO sind und daher auch nicht im Rahmen der Betriebsprüfung vorzulegen sind. Die

Mitwirkungsverpflichtung der Steuerpflichtigen beschränkt sich darauf, ordnungsgemäße Tagesendsummen-Bons vorzulegen.

Wir halten diese Entscheidung für ausgesprochen bedeutsam, weil zu beobachten ist, dass die Betriebsprüfungen zunehmend rauer ablaufen. Viele Betriebsprüfer begreifen sich als Kavallerie der deutschen Steuerverwaltung und prüfen – unabhängig von Recht und Rechtsprechung – wie sie wollen auf ein Mehrergebnis hin. Es ist daher ausgesprochen wichtig, dass die Finanzverwaltung – wie in diesem Fall – einmal mehr auf den Boden der Gesetzeslage zurückgeholt wird.

Gegen dieses Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde zu dem Bundesfinanzhof eingelegt worden. Es bleibt daher abzuwarten, ob diese Entscheidung in Rechtskraft erwächst. ■

Steuerstrafrecht – Keine Steuerhinterziehung trotz Nichtabgabe der Steuererklärung bei Einschaltung eines Steuerberaters

Wir möchten eine historische Entscheidung des Bundesfinanzhofs vorstellen, der aktuell große Bedeutung zukommt: Die Finanzämter für Straf- und Bußgeldsachen in Nordrhein-Westfalen subsumieren mittlerweile nahezu jede verspätete Abgabe von Einkommensteuererklärungen unter den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Grundsätzlich ist es zutreffend, dass die vorsätzliche Nichtabgabe einer Steuererklärung den Tatbestand der Steuerhinterziehung, § 370 AO, erfüllt. Wie bei jeder vorsätzlichen Straftat ist in subjektiver Hinsicht im Rahmen der Steuerhinterziehung wenigstens ein bedingter Vorsatz erforderlich, um den Straftatbestand der Steuerhinterziehung zu erfüllen. „Bedingter Vorsatz“ bedeutet, dass der Täter die Steuerhinterziehung wenigstens „billigend in Kauf nimmt“. Diese billigende Inkaufnahme ist typischerweise dann der Fall, wenn es dem Täter nicht auf den Taterfolg ankommt, er ihn sich also nicht zielgerichtet

wünscht, der Täter jedoch den möglichen Taterfolg erkennt und diesen Taterfolg – hier Steuerverkürzung - für sich in Kauf nimmt, ihn billigt.

Nun hat der Bundesfinanzhof in einer ausgesprochen relevanten Entscheidung vom 16.01.1973, Az. VIII R 52/69, entschieden, dass dieser bedingte Vorsatz in der Regel dann nicht angenommen werden darf, wenn der Steuerpflichtige einen Steuerberater mit der Erledigung seiner Steuerangelegenheiten und damit auch mit der Fertigung der Einkommensteuererklärung beauftragt hat. In einem solchen Fall ist es vielmehr so, dass davon auszugehen ist, dass der Steuerpflichtige gerade seine Steuerverpflichtungen sorgfältig erfüllen wollte. In dem Urteil des BFH heißt es dann weiter:

„Es kann dann aber aus der Nichtabgabe der Steuererklärung nicht geschlossen wer-

den, dass damit der Kläger die Möglichkeit einer Steuerverkürzung billigte und in Kauf nahm.“

In der Finanzverwaltung ist diese historische Entscheidung nahezu unbekannt. Unsere Erfahrung – gerade in jüngster Vergangenheit – ist, dass die Finanzämter für Steuerstrafsachen bei jeder Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung ohne genaueres Hinschauen eine Steuerhinterziehung gem. § 370 AO annehmen. Diese historische Entscheidung wird bis heute von den Finanzgerichten zitiert. Sie hat wirklich nichts an Aktualität eingebüßt und gehört für einen Strafverteidiger zum Handwerkszeug. Gerade in der heutigen Zeit, in der die Finanzverwaltung zunehmend bestrebt ist eigenes Recht und eigene Gerechtigkeit walten zu lassen, ist dies ein Urteil des BFH, das geeignet ist der Finanzverwaltung die Grundsätze des Strafrechts näher zu bringen. ■

Steuerberaterhaftung – Keine Hinweispflicht des Steuerberaters auf mögliche Insolvenzreife der GmbH im Rahmen eines allgemeinen Beratungsmandates

Ein Thema, das in den letzten Jahren in der steuerlichen und auch juristischen Literatur heiß diskutiert war, ist nun durch eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.03.2013, Az. IX ZR 64/12, entschieden worden: Im Rahmen eines allgemeinen Beratungsmandates trifft den Steuerberater keine Hinweispflicht auf eine mögliche Insolvenzreife der GmbH.

In dem von dem Bundesgerichtshof entschiedenen Sachverhalt hatte ein Insolvenzverwalter von dem Steuerberater einer insolventen GmbH Schadensersatzanspruch verlangt, weil der Steuerberater bei Erstellung des Jahresabschlusses 2004 den ehemaligen Geschäftsführer der GmbH nicht darauf hingewiesen hatte, dass die GmbH überschuldet war oder jedenfalls die Gefahr einer Überschuldung bestand. Dieser unterlassene Hinweis hatte schließlich dazu geführt, dass

der Geschäftsführer verspätet Insolvenzantrag stellte. Der Geschäftsführer ist in der Folge von dem Insolvenzverwalter gem. § 64 Abs. 1 GmbHG in Anspruch genommen worden. Den entsprechenden Schadensersatzanspruch, den der Geschäftsführer nun gegen den ehemaligen Steuerberater der GmbH haben sollte, hatte sich der Insolvenzverwalter von dem Geschäftsführer abtreten lassen.

In seiner Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof klar, dass es nicht Aufgabe des mit der allgemeinen steuerlichen Beratung der GmbH beauftragten Beraters ist, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass es die Pflicht des Geschäftsführers ist, eine detaillierte Überprüfung vornehmen zu lassen, ob tatsächlich eine Überschuldung im Sinne des § 15a InsO vorliegt. Vielmehr ist es originäre Aufgabe des

Geschäftsführers, die Frage, ob ein Insolvenzantrag gestellt werden muss oder nicht, selbst im Auge zu behalten und die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Pflicht des allgemeinen steuerlichen Beraters beschränkt sich darauf, eine ordnungsgemäße Handels-/Steuerbilanz zu erstellen. Für die Beurteilung, ob eine Überschuldung vorliegt oder nicht, ist jedoch die Erstellung einer Überschuldungsbilanz notwendig. Diese weicht in wesentlichen Punkten von der Handelsbilanz ab, so dass aus einer Unterdeckung im Rahmen der Handelsbilanz nicht ohne Weiteres auf eine Überschuldung nach dem Insolvenzrecht geschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund würde eine Hinweispflicht des Steuerberaters den Pflichtenkreis des Steuerberaters überspannen. Es bleibt daher bei dem Grundsatz, dass der Geschäftsführer selbst prüfen muss, ob eine Überschuldung vorliegt oder nicht. ■

Steuerrecht – Ein Rechtsgeschäft ist als steuerlich wirksam zu betrachten – gleich, ob zwischen den Parteien die zivilrechtliche Wirksamkeit streitig ist oder nicht

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 16.05.2013, Az. IV R 6/10, detailliert zu der Frage Stellung genommen, ob ein Rechtsgeschäft, über dessen zivilrechtliche Wirksamkeit die Parteien streiten, steuerrechtlich als wirksam zu betrachten ist.

In dem entschiedenen Sachverhalt bestand Streit zwischen zwei Gesellschaftern darüber, ob ein Abtretungsvertrag über einen KG-Anteil wirksam war oder nichtig und damit rückabzuwickeln. Die Klägerin stellte sich auf den Standpunkt, dass die Übertragung des KG-Anteils nichtig gewesen sei und die Übertragung des KG-Anteils rückabzuwickeln sei. Sie folgerte daraus, dass damit auch die steuerlichen Folgen der Übertragung des KG-Anteils unwirksam geworden seien. Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass die zivilrechtliche Wirksamkeit der An-

teilsübertragung für die steuerliche Bewertung nicht entscheidend ist. Steuerlich sei das Rechtsgeschäft als wirksam anzusehen.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof nunmehr klargestellt, dass allein der Streit zwischen zwei Gesellschaftern über die Wirksamkeit einer KG-Anteilsübertragung nicht dazu führt, dass die Übertragung des KG-Anteils steuerlich unwirksam wird. Vielmehr ist es so, dass in einem solchen zivilrechtlichen Streit das Rechtsgeschäft in steuerlicher Hinsicht als wirksam zu betrachten ist, bis die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts durch rechtskräftiges Urteil oder durch einen Vergleich festgestellt ist und der Vollzug auch tatsächlich rückgängig gemacht wird.

Diese erneute Bekräftigung des Bundesfinanzhofs dient vor allem der

Rechtssicherheit des Steuerpflichtigen aber auch der Finanzverwaltung. Auf der anderen Seite schafft dieses Urteil für den Steuerpflichtigen auch große Probleme. So kann diese Rechtsprechung den Steuerpflichtigen steuerlich enorm belasten, obgleich diesem steuerlichen Ergebnis keine wirksame zivilrechtliche Vereinbarung gegenüber steht. Erst die vollständige zivilrechtliche Klärung führt zu einem angemessenen steuerlichen Ergebnis. Weil zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu ihrer rechtskräftigen Entscheidung häufig über Jahre geführt werden müssen, ist diese Rechtsprechung für den Steuerpflichtigen, der im steuerlichen Verfahren Rechtsschutz sucht, eine sehr unbefriedigende Lösung. ■

Steuerberaterhaftung – Keine Hinweispflicht des Steuerberaters auf mögliche Insolvenzreife der GmbH im Rahmen eines allgemeinen Beratungsmandates

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug von Strafverteidigerkosten nur bei einer solchen Tat in Betracht, die eindeutig der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist (BFH, Urteil vom 18.10.2007, Az. VI R 42/04). Strafverteidigerkosten, die nicht der beruflichen Sphäre zuzuordnen sind, sind nicht abzugsfähig, insbesondere handelt es sich bei ihnen nicht um außergewöhnliche Belastungen (BFH, Urteil v. 16.04.2013, Az.: IX R 5/12).

Diese Entscheidung ist interessant. Hatte doch der 6. Senat im Jahre 2011 entschieden, dass es sich bei Zivilprozesskosten um außergewöhnliche Belastungen handeln kann, weil diese Kosten unausweichlich sind. Die Unausweichlichkeit von Zivilprozesskosten ergibt sich daraus, dass der

Steuerpflichtige zur Durchsetzung seines Rechts den Rechtsweg beschreiten muss. Diese Argumentation gilt jedoch im Bereich von Strafverfahren gerade nicht: Im Rahmen von Strafverfahren fehlt es gerade an der Unausweichlichkeit der Aufwendung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Steuerpflichtige rechtskräftig verurteilt wird. Die Strafverteidigerkosten hat der Steuerpflichtige gerade wegen der Begehung einer Straftat zu tragen. Das Begehen einer Straftat selbst ist aber nicht unausweichlich. Der Steuerpflichtige hätte die Straftat nicht verüben müssen, sondern hat sich willentlich zu der Tatbegehung entschieden. Fraglich ist, ob diese Rechtsprechung auch im Fall eines Freispruchs gilt. Hier halten wir es für gut vertretbar, von einer außergewöhnlichen Belastung auszugehen. Der freigesprochene Steuerpflichtige hat gerade keine Straftat begangen.

Die Vorwürfe gegen ihn waren falsch. In einer solchen Fallkonstellation ist die Inanspruchnahme eines Strafverteidigers unausweichlich, um sich gegen die unberechtigten strafrechtlichen Vorwürfe zu wehren. ■

Insolvenzrecht/Strafrecht – Auch die nicht rechtzeitige Insolvenzantragstellung führt zu einer Amtsunfähigkeit des vormaligen GmbH-Geschäftsführers

Das GmbHG bestimmt in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a GmbHG, dass der Geschäftsführer einer GmbH, der die Insolvenzantragstellung unterlässt, für die Dauer von fünf Jahren als Geschäftsführer einer GmbH gesperrt ist. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt mit der rechtskräftigen Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung, § 15a InsO.

In der Literatur war es jedoch bislang umstritten, ob auch die nicht rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrags, d.h. eine Antragstellung nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist, zu einer Amtsunfähigkeit des vormaligen Geschäftsführers gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a GmbHG führt. Umstritten war diese Frage wegen des unklaren Wortlauts des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a GmbHG. Nach dessen Wortlaut gilt die Amtsunfähigkeit nur für denjenigen, der die Insolvenzantragstellung „unterlässt“.

Ob dieses Unterlassen auch die nicht rechtzeitige Antragstellung umfasst, muss daher durch die Rechtsprechung bestimmt werden.

Das Oberlandesgericht Celle hat nun mit Beschluss vom 29.08.2013, Az. 9 B 109/13, festgestellt, dass auch die nicht rechtzeitige Antragstellung zu einer Amtsunfähigkeit nach dem GmbH-Gesetz führt. Dies wird mit dem Willen des Gesetzgebers und einer Auslegung des Gesetzeswortlautes dem Sinn nach begründet. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Celle soll die Vorschrift umfassend das Fehlverhalten des Geschäftsführers im Insolvenzfall sanktionieren.

Dieser Beschluss des OLG Celle ist für die Beratungspraxis ausgesprochen relevant. Gerade im Krisenfall sollten die Geschäftsführer einer GmbH umfas-

send über die Risiken einer verspäteten Insolvenzantragstellung belehrt werden. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen, den Haftungsansprüchen, die auf die Geschäftsführer zukommen können, ist auch die Amtsunfähigkeit ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, über den der Mandant aufgeklärt werden sollte. ■



LiBewski & Partner



Krefeld - Düsseldorf

LiBewski & Partner

BehnischHausKrefeld
Petersstraße 118
47798 Krefeld

Telefon: 02151 - 781 29 80
Telefax: 02151 - 781 29 82
E-Mail: info@lisu-partner.de
Internet: www.lisu-partner.de

LiBewski & Partner

Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 159 66 250
Telefax: 0211 - 159 66 25 1
E-Mail: info@lisu-partner.de
Internet: www.lisu-partner.de

Arne Lißewski • Michael Suckow • Joachim Albers

Steuerhinterziehung – was nun?

Ermittlungsmethoden • Konsequenzen



Beck-Rechtsberater im dtv

Beck
KOMPAKT



Beck
KOMPAKT

A. Lißewski / M. Suckow / J. Albers

Steuer- hinterziehung – Straftat und Rechtsfolgen

Bewährte
Wege aus der
Steuerfalle



Steuerhinterziehung

C. H. Beck

